

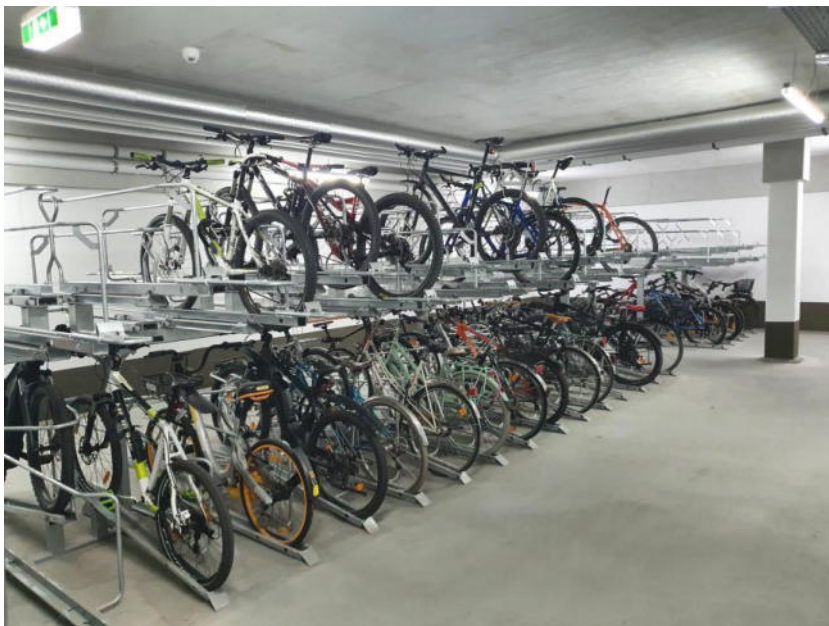
# LANDESBAUORDNUNG UND FAHRRADSTELLPLATZSATZUNGEN

Markus Belz, AGFK-BW

Johanno Sauerwein, Stadt Mannheim

## FAHRRADSTELLPLÄTZE BEI WOHNUNGEN

---



Neue Weststadt Esslingen  
(Fotos: Markus Belz)

## DIE LANDESBAUORDNUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG

---

- Die Landesbauordnung (LBO) in Baden-Württemberg legte bis 2019 die Anzahl herzustellender Fahrradstellplätze bei Wohnungen auf zwei geeignete wettergeschützte Stellplätze fest.
- Die LBO in der aktuellen Fassung beinhaltet jedoch keine genauen Zahlen für die Anzahl von Fahrradstellplätzen. Laut VwV Stellplätze gelten aber die Empfehlungen der Fachpapiere wie die Hinweise zum Fahrradparken der FGSV (z.B. ein Abstellplatz je 40 m<sup>2</sup> Wohnfläche)
- Die Zahl und Beschaffenheit richtet sich dementsprechend nach Art, Größe und Lage des regelmäßig zu erwartenden Bedarfs bei der Anlage von Fahrradstellplätzen.
- Außerdem müssen die Fahrradstellplätze von der öffentlichen Verkehrsfläche leicht erreichbar und gut zugänglich sein und eine wirksame Diebstahlsicherung ermöglichen; soweit sie für Wohnungen herzustellen sind, müssen sie außerdem wettergeschützt sein.
- Bis zu einem Viertel der notwendigen Kfz-Stellplätze kann durch die Schaffung von Fahrradstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Kfz-Stellplatz vier Fahrradstellplätze herzustellen.

## DIE VERWALTUNGSVORSCHRIFT STELLPLÄTZE

---

- Die Verwaltungsvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) regelt, dass die Zahl notwendiger Fahrradstellplätze sowohl den Bedarf der Bewohnerinnen und Bewohner als auch der Besucherinnen und Besucher abzudecken hat.
- Entscheidend für den Fahrradstellplatzbedarf bei Wohnungen ist nicht die Fahrradnutzung, sondern die Zahl der Fahrräder je Haushalt. Dies ist dort jedoch nicht näher definiert.
- Die Zahl der notwendigen Fahrradstellplätze bei anderen Anlagen bestimmt sich nach genauen Richtzahlen, die im Anhang der VwV Stellplätze aufgelistet sind.
- Außerdem werden in der VwV Stellplätze gewisse Anforderungen an die Fahrradstellplätze geregelt:
  - Fahrradstellplätze müssen so hergestellt werden, dass sie hinsichtlich der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit auch für Personen mit Pedelecs geeignet sind sowie eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und ein sicherer Stand durch einen Anlehnbügel gegeben wird. Sie müssen eine Länge von 2 m zuzüglich der erforderlichen Fahrgassen sowie Rangierflächen aufweisen und durch einen Mindestabstand von 0,80 m zwischen den Fahrradständen das Abstellen und Anschließen des Fahrrades einschließlich des Rahmens ermöglichen.

## FAHRRADSTELLPLATZSATZUNGEN

---

- Gemäß LBO können Gemeinden durch Satzung bestimmen, dass Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und geeigneter Beschaffenheit herzustellen sind, soweit Gründe des Verkehrs, sparsamer Flächennutzung oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.
- Kommunen können dann dort zum Beispiel die Anzahl in eigenen Richtzahlentabellen, die Größe und die Beschaffenheit von Fahrradstellplätzen regeln.
- Eine Recherche von 80 Kommunen in Baden-Württemberg ergab, dass ca. die Hälfte dieser Kommunen zwar eine Stellplatzsatzung haben, jedoch nur für Kfz-Stellplätze und nicht für den Radverkehr.
- Lediglich acht dieser Kommunen haben eine Fahrradstellplatzsatzung, in der beispielsweise die Anzahl, Lage, Beschaffenheit, Größe und Ausstattung geregelt sind.

## ZUSAMMENFASSUNG I: WAS WIR WISSEN

---

- Das Landesbaurecht fordert, im Wohnungsbau geeignete und zumindest wettergeschützte Flächen zum Abstellen von Fahrrädern vorzusehen. Auch bei anderen Bauvorhaben gehört ein jeweils angemessenes Angebot an Fahrradabstellplätzen durchaus zu einer zweckentsprechenden Nutzung ohne Missstände.
- Konkrete Hinweise zur Ausgestaltung von Fahrradstellplätzen oder Richtgrößen für die notwendige Anzahl enthält die VwV Stellplätze.
- Bezüglich der Fahrradstellplatzpflicht für Wohnungen hat sich der Gesetzgeber mit der Novelle der Landesbauordnung (01. August 2019) von der klaren früheren Regelung in § 35 LBO (zwei je Wohnung) zugunsten der deutlich auslegungsbedürftigeren Forderung für den "regelmäßig zu erwartenden Bedarf" in § 37 Abs. 2 verabschiedet. Die VwV Stellplätze enthält diesbezüglich bis auf den Verweis auf Fachpapiere keine konkretisierende Hilfestellung.
- Kommunen können eigene kommunale Stellplatzsatzungen erlassen, die es ermöglichen, bspw. eigene Richtwerte und Anforderungen an Radabstellanlagen festzulegen.

## ZUSAMMENFASSUNG II: WAS WIR NOCH NICHT WISSEN

---

- Was wird in den Kommunen geregelt?
- Wie wird tatsächlich gebaut?
  - Wird kontrolliert, ob/wie Radabstellplätze angelegt werden und ob sie brauchbar sind?
  - Hat die 1:4-Umwandlungsregelung vor Ort eine praktische Relevanz?
  - Welche besonders guten Regelungs-/Umsetzungsbeispiele gibt es in Baden-Württemberg?
- Die AGFK-BW wird bei den Mitgliedskommunen eine Evaluation durchführen, die diese Fragen beantworten soll
- Geplant ist eine Handreichung, die gute Lösungen aufzeigt